

Satzung **des Vereins TORNADOS FRANKEN e.V.**

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 02.12.2015 gegründete Verein führt den Namen TORNADOS FRANKEN e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 201912 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand kann ein abweichendes Wirtschaftsjahr festlegen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Basketball.
- (2) Der Verein betreibt Jugendleistungssport im Basketball. Es wird der Spielbetrieb in der u14 Bayernliga, der u16 Bayernliga und der Jugend Basketball Bundesliga (JBBL) angestrebt. Optional kann auch der Spielbetrieb in der Nachwuchs Basketball Bundesliga (NBBL) betrieben werden, insbesondere wenn mittelfränkischen Talenten in Mittelfranken selbst dazu keine Möglichkeit geboten wird. Ein über die benannten Ligen hinausgehender Regelspielbetrieb wird nicht angestrebt.
- (3) Der Zweck des Vereins ist außerdem die personelle, ideelle und finanzielle Förderung des Basketballsports in Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen in Mittelfranken und den angrenzenden Regierungsbezirken. Dies beinhaltet ausdrücklich Zuschüsse und Sachzuwendungen an Kooperationspartner des Vereins. Dabei können nur Institutionen gefördert werden, deren Mittel nachweislich ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Abhalten von Trainings- und Spielbetrieb im Basketballeistungssport bzw. deren Finanzierung.
 - Veranstaltung von Basketball-Events in Mittelfranken und den angrenzenden Regierungsbezirken.
 - Leistung von finanzieller Unterstützung von Basketball-Projekten, -Events, -Abteilungen oder -Vereinen in Mittelfranken und den angrenzenden Regierungsbezirken, deren Mittel nachweislich ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
 - Die Ausbildung, Fortbildung und der Einsatz von Lehrkräften und Trainern.
 - Die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und Zuschüssen, sowie durch Veranstaltungen und Maßnahmen, die der Werbung für den geförderten Vereinszweck dienen.
- (5) Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken nicht entgegenstehen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung

der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege und Förderung des Sports, dabei insbesondere der Sportart Basketball.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(3) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften, dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und dem Bayerischen Basketball Verband e.V. an.

(5) Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können als Aufwendungen für den Verein erstattet werden.

§ 4 – Vergütungen und Aufwandsentschädigung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplans. Der Vorstand entscheidet auch durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend sind hierfür die Vorgaben des Haushaltsplans und die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Arbeitnehmer auf Basis eines Arbeitsvertrages anzustellen.

(6) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitgliedschaften können auf unbestimmte Zeit oder auch für eine bestimmte Zeit eingegangen werden. Welche dieser beiden Formen bei welchen Gruppen angeboten werden, regelt die Beitragsordnung.
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann unter der Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars durch schriftlichen Antrag erfolgen.
- (4) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Aufnahme wird durch einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft der aufzunehmenden natürlichen Person initiiert. Die Aufnahme erfolgt durch die Zustimmung zur Mitgliedschaft durch ein Vorstandsmitglied. Mit dem Datum der Zustimmung des Vorstandmitgliedes beginnt die Mitgliedschaft. Das Datum wird auf dem Mitgliedschaftsantrag vermerkt. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft willigt der Antragsteller in stets widerruflicher Weise ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder und Videos, auf denen der Antragsteller abgebildet ist, veröffentlicht. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
- (7) Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen kann es Sonderformen von Mitgliedschaften für einzelne Mitglieder hinsichtlich Form, Dauer, Beiträgen und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht ist auf volljährige Vereinsmitglieder beschränkt.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, der Erklärung des Austritts sowie mit Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, zur in der Beitragsordnung und auf dem Mitgliedsantrag geregelten Laufzeit der abgeschlossenen Mitgliedschaft, zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands oder die Anschrift der Geschäftsstelle erforderlich. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei Minderjährigen bedarf es zur Rechtswirksamkeit der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Nur bei Vorliegen nachweislich besonders wichtiger Gründe kann ein vorzeitiger Austritt oder eine zeitlich begrenzte beitragsfreie Mitgliedschaft genehmigt werden. Der Vorstand entscheidet nach Prüfung des Einzelfalls.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wegen Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen gemäß § 8 trotz schriftlicher Mahnung,
- b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane und Funktionsträger,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen, unsittlichen oder strafbaren Verhaltens,
- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn es die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages (Geldbetrag) verpflichtet.

(2) Die Höhe der Beiträge sowie die Art und Weise des Einzugs wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu Unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA-Lastschriftverfahren.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bank- und Mahngebühren bei erfolglosem Bankeinzug sowie die Kosten für das Eintreiben rückständiger Beiträge werden vom Mitglied getragen.

(6) Ab der zweiten Mahnung können Mitglieder bis zur Zahlung der rückständigen Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Beschluss des Vorstands

- a) vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden.
 - b) von ihren Funktionen im Verein entbunden werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 10 – Vorstand

(1) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus drei grundsätzlich ehrenamtlich tätigen Vereinsmitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
- und

c) dem Finanzvorstand, der auch als Schriftführer fungiert

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Sofern nicht explizit eingeschränkt ist ein Vorstand einzeln verfügungsberechtigt.

(7) Rechnungen oder Verträge von einem Volumen von über 1.000 Euro sind durch zwei Vorstände frei zu zeichnen

(8) Anstellungsverträge bedürfen zur Gültigkeit die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands

(9) Vorstandsmitglieder nach § 10 Absatz (1) können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 – Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Zielsetzung in § 2 und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Erstellung eines Haushaltsplans für das aktuelle und die kommenden Geschäftsjahre
- g) und Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Über die Vergabe von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand. Dabei sind die Vorgaben des jeweils aktuellen Haushaltsplans einzuhalten.

§ 12 – Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Zur Sitzung ist mindestens 14 Tage im Voraus einzuladen, sofern der Termin zur Vorstandssitzung nicht einvernehmlich vereinbart wurde. Es ist schriftlich einzuladen, wobei eine elektronische Nachricht der Schriftform genügt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, wegen einer möglichen Enthaltung, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme.

(4) Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen, ist der Vorstand ausschließlich beschlussfähig, wenn die beiden übrigen Vorstandsmitglieder einstimmig abstimmen. Eine Beschlussfassung bei keiner vorliegenden Einstimmigkeit der beiden Vorstandmitglieder ist nicht möglich.

(5) Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren sind möglich, wenn Zuwarten bis zur nächsten Sitzung nicht zumutbar ist und kein Vorstandsmitglied das Umlaufverfahren ablehnt. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist in der nächsten Sitzung des Vorstands zu protokollieren.

(6) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 13 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sowie die vergangene Kassenrechnung,
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und über die Auflösung des Vereins,
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss,
- f) Beschlussfassung über die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- g) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- h) Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
- i) und weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- b) mindestens einmal jährlich, im dritten oder vierten Quartal eines jeden Geschäftsjahres,
- c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand stattzufinden.

(3) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese.

(4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder durch E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mailadresse. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der

Versammlungsleiter hat dann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins oder eine Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, der dem Vorstand anzugehört hat.

(8) Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes bedarf es gemäß §§ 33 I S. 2, 40 BGB der Zustimmung aller Mitglieder.

(9) Es wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 25 Prozent der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 14 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, eine Beitragsordnung, Finanzordnung und Datenschutzordnung sowie weitere Ordnungen erlassen.

§ 15 – Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 – Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft im zuständigen Sportfachverband, dem Bayerischer Basketball Verband e.V. (BBV), ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert.

(2) Das Nähere bestimmt eine von der Mitgliederversammlung erlassene Datenschutzordnung.

§ 17 – Kassenwesen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Finanzvorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und das Vermögen des Vereins umsichtig und nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Vorstandsbeschlüsse zu verwalten.
- (3) Die Ausgabe von Vereinsgeldern ist im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans genehmigt. Wesentliche Ausgaben, die nicht von der Haushaltsplanung erfasst sind, bedürfen der Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes im Rahmen einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung. Wesentliche Ausgaben liegen vor, wenn der verabschiedete Haushaltsposten um mehr als zwanzig Prozent und mehr als 7.500 Euro überschritten wird.
- (4) Der Finanzvorstand legt jährlich nach Überprüfung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Rechnung.
- (5) Der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereins sowohl auf eine satzungsgerechte Mittelverwendung als auch auf die rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- (6) Die Kassenprüfung hat einmal im neuen Geschäftsjahr vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist ein Bericht zu verfassen und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 18 – Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Post SV Nürnberg e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Als solcher gemeinnütziger Zweck gilt insbesondere die Förderung des Basketballsports.

§ 19 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 02.12.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und trat mit Eintragung am 12.01.2016 in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.08.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.